

Vorbericht

1. Allgemein

Gemäß § 64 Kommunalverfassung M-V ist für städtebauliche Sondervermögen zur Durchführung von städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen im Sinne des besonderen Städtebaurechts nach dem Baugesetzbuch eine Sonderrechnung zu führen. Damit sind Haushaltssatzungen und Haushaltspläne gemäß den §§ 45 und 46 KV M-V zu erstellen. Einzelne Bestimmungen der Gemeindehaushaltsverordnung sind in sinngemäßer Anwendung umzusetzen, entsprechend dem Leitfaden Städtebauliches Sondervermögen NKHR. Für die städtebaulichen Sondervermögen sind keine Teilhaushalte zu erstellen und Produkte und Leistungen nicht zu definieren.

Durch die Eigenständigkeit der Städtebauförderrichtlinien und der Regelungen zum kommunalen Haushaltsrecht, insbesondere durch die unterschiedlichen Kontenrahmen, bestehen große Abweichungen zwischen den Buchungsvorschriften und Unklarheiten in der Umsetzung. Dies betrifft vor allem spezielle Buchungsfragen, die nicht allgemeinverbindlich geklärt sind.

2. Entwicklung ausgewählter Einzahlungen und Auszahlungen

	2024 (Euro)	2025 (Euro)	2026 (Euro)	2027 (Euro)
<u>Einzahlungen</u>				
Städtebaufördermittel				
Bund	2.500.000	859.800	1.037.700	1.231.000
Land	2.500.000	859.800	1.037.700	1.231.000
Stadt	2.548.800	1.059.800	1.237.700	1.431.000
zusätzliche Eigenanteile Städtebauförderung	2.669.900	2.363.200	0	0
Zuwendung Dritte	0	0	0	0
Darlehensrückflüsse Private	46.800	44.500	43.000	41.400
Erlöse aus Grundstücksverkäufen	250.000	0	0	0
Ausgleichsbeträge	5.000	70.000	5.000	5.000
<u>Auszahlungen</u>				
Auszahlungen aus Investitionen	5.505.700	6.826.100	4.133.600	4.925.400
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	858.700	407.900	635.000	441.300
Darunter:				
Trägervergütung	360.000	360.000	360.000	360.000

Auszahlungen für Planungsleistungen	141.000	8.900	54.900	8.900
Auszahlungen für die Beseitigung baulicher Anlagen	287.200	0	0	0
Verkehrswertgutachten	1.500	2.000	2.000	2.000

3. Entwicklung der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

Es wird davon ausgegangen, dass für die Altstadt 2024 und 2025 Städtebaufördermittel aus den Programmen „Städtebaulicher Denkmalschutz“ und „Lebendige Zentren“ zur Verfügung stehen.

Alle Mittel werden für den Erhalt und die Sanierung der Bausubstanz in der Altstadt, insbesondere für denkmalgeschützte oder städtebaulich bedeutsame Grundstücke, sowie für die Sanierung des öffentlichen Raums eingesetzt.

Die Sanierung des Marktes und des Schlauchturmes sind die zwei umfangreichsten Maßnahmen in den nächsten beiden Jahren. Hinzu kommen weitere Sanierungen wie die Krückmannstraße, die Besserstraße, der Klosterhof und die Schaffung barrierefreier Übergänge in der Altstadt.

Weiterhin wurden für die Haushaltsjahre 2024/2025 Planungskosten für den Skaterpark, die Erschließungsmaßnahmen Franz-Parr-Platz und Am Berge sowie den Parkplatz an der Schanze eingeplant.

Im Finanzplanungszeitraum 2026-2028 wurden weitere Kosten für die Sanierungsmaßnahmen Franz-Parr-Platz, Am Berge, Turmstraße, Weg zum Tennisplatz, Heiliggeisthof, Parkplatz an der Schanze und dem Parkplatz am Mühlentor eingeplant.

Zusätzliche Eigenanteile der Stadt sind für die Sanierungsmaßnahmen Markt, Schlauchturm, Krückmannstraße, Besserstraße, Klosterhof und die Schaffung barrierefreier Übergänge in den Kernhaushalt 2024/2025 eingestellt.

Grundlage für den Ergebnis- und Finanzhaushalt 2024/2025 ist die Kostenfinanzierungsübersicht des Sanierungsträgers, die vorliegenden Beschlussfassungen der Stadtvertretung zu den Einzelmaßnahmen und die Planungsunterlagen der Verwaltung.

4. Entwicklung der Kredite für Investitionen, kreditähnliche Rechtsgeschäfte und Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Für die Haushaltsjahre 2024/2025 erfolgen keine Kreditfestsetzungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen.